



Bahnbetrieb	Trassenmanagement	
Grundsätze	402.0101	
	Seite 1	

1 Ziele und Grundsätze des Trassenmanagements

(1) Die Aufgaben des Trassenmanagements werden bei der DB Netz AG durch den Bereich Fahrplan wahrgenommen.

Ziele

* Der Bereich Fahrplan stellt sicher, dass die Trassenanmeldungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen/Zugangsberechtigten (EVU/ZB) qualitäts- und termingerecht in Trassen umgesetzt werden.

Die Trassenkonstruktion muss dem unternehmerischen Grundsatz folgen, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglichst alle angemeldeten Trassen realisiert werden.

* (2) Als Grundsätze für die Arbeit des Bereichs Fahrplan gelten: Grundsätze

- Der Prozess der Fahrplanerstellung erfolgt diskriminierungsfrei.
 - Durch das Beachten der Konstruktionsregeln und der Qualitätsvorgaben ist die Stabilität und die Qualität des tagesaktuellen Fahrplans (alle Zugtrassen eines Tages) zu unterstützen.
- Der Prozess wird auf der Basis der Schienennetz -Benutzungsbedingungen (SNB) durchgeführt.
 - Die optimale Nutzung der Infrastruktur ist anzustreben.
- Von EVU/ZB angemeldete Trassen werden nur im Einvernehmen mit den EVU/ZB oder auf Grundlage der Regelungen der SNB geändert.

¹ 2 Aufgabenstellung des Bereichs Fahrplan

Die Aufgabenstellung umfasst

Aufgaben

- Betreuen und Beraten der EVU/ZB in allen Trassenangelegenheiten (z.B. bei der Fahrlagenplanung),
- Erstellen von Fahrplanstudien,
- Plausibilitätsprüfung der Trassenanmeldung (Prüfung auf fehlende, untaugliche oder widersprüchliche Angaben),
 - Sicherstellen einer frist- und qualitätsgerechten Trassenkonstruktion und -koordination,

Fachautor: I.NMF 24; Volker Butzbach; Tel.: (955) 31954

Gültig ab 15.04.2008

Bahnbetrieb	Trassenmanagement	
Grundsätze	402.0101	
	Seite 2	

- Darstellen von Trassenkonflikten, Fertigen von Lösungsvorschlägen und Sicherstellen von Konfliktlösungen,
- termingerechte Bereitstellung der Trassendaten zur Erstellung und Herausgabe der Fahrplanunterlagen,
- Aufzeigen von Auswirkungen der Trassenanforderungen auf die Infrastruktur, Erarbeiten von Vorschlägen zur Gestaltung der Infrastruktur,
- Planung der baubetrieblichen Zugregelungen,
- Erarbeiten von Vorschlägen zur Produktivitätssteigerung,
- Erstellen und Bekanntgeben der Beförderungsanordnungen für außergewöhnliche Transporte.

Die Aufgaben der Trassenberatung werden im Bereich Fahrplan bei der DB Netz AG zentral und regional wahrgenommen.

3 Zusammenarbeit im Bereich Fahrplan

Planungsvorgaben

(1) Die Zentrale erarbeitet die Planungsvorgaben, soweit sie nicht in dieser Richtlinie enthalten sind.

Internationale Vertretung

(2) Die Vertretung der DB Netz AG in den internationalen Gremien nimmt die Zentrale wahr. Eine Delegierung auf die Regionalbereiche (RB) ist möglich.

Bearbeitungsgrenzen

(3) Die Bearbeitungsgrenzen für die Trassenkonstruktion werden von den RB einvernehmlich festgelegt. Sie dürfen nicht an einem km-Punkt der freien Strecke liegen.

Zuständigkeiten

(4) Die Konstruktion und Koordination der Trassen sowie Konfliktlösungen erfolgen durch die RB. Sie sind für die fristgerechte Erledigung sowie die Qualität der Konstruktion verantwortlich.

Master-RB

- (5) Konstruktion und Koordination überregionaler Trassen werden durch die RB (Master-RB) gesteuert, bei der
 - die Trasse beginnt oder
 - der die Zentrale die Koordination bestimmter Verkehre zugewiesen hat.

Im Rahmen der "Master-Funktion" überwachen die RB auch überregional die Konstruktion "ihrer" Trassen und führen die Lösung von Konflikten herbei.

Bahnbetrieb	Trassenmanagement	
Grundsätze	402.0101	
	Seite 3	

4 Behandlung von Kundendaten

- Die Mitarbeiter im Bereich Fahrplan sind verpflichtet,
 - Daten, die sich aus den Antragsunterlagen der Kunden der DB Netz AG oder der Vertragsdurchführung mit diesen ergeben, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben,
 - bei ihrer Tätigkeit keinerlei Einflussnahmen Dritter außerhalb der DB Netz AG auf die Entscheidungen über den Netzfahrplan, die sonstige Zuweisung von Trassen oder Entscheidungen über die Wegeentgelte zuzulassen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für die im Text des Infrastrukturnutzungsvertrages genannten Daten. Die DB Netz AG ist berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie ist ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Zudem ist sie berechtigt, Daten über die von einem EVU genutzten Trassen an andere Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), insbesondere DB Station&Service und DB Energie, weiterzuleiten, soweit dies für die Abrechnung von Infrastrukturleistungen erforderlich ist.

* 5 Richtlinien und Unterlagen im Bereich

* Fahrplan

* Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Fahrplan sind außer der Ril 402 insbesondere folgende Richtlinien und Unterlagen zu beachten:

Bahnbetrieb	Trassenmanagement	
Grundsätze	402.0101	
	Seite 4	

Richtlinie	Kurzbez.	Titel	Herausgeber
Ril 100 0002		Abkürzungen für Örtlichkeiten nutzen; Anhang: Örtlichkeiten mit Abkürzungen	DB Netz AG
Ril 123		Notfallmanagement, Brandschutz	VBN
Ril 135		VIP-Reisen planen und durchführen	MPR
Ril 406		Fahren und Bauen	DB Netz AG
Ril 408	FV	Züge fahren und Rangieren	DB Netz AG
Ril 436	ZLB	Züge und Rangierfahrten im Zugleitbetrieb durchführen	DB Netz AG
Ril 437	SZB	Zug- und Rangierfahrten im Signalisierten Zugleitbetrieb durchführen	DB Netz AG
Ril 457		Geschwindigkeiten	DB Netz AG
Ril 458 01		Außergewöhnliche Sendungen behandeln	DB Netz AG
Ril 458 02	EuLü- Richtlinien	Richtlinien für die Durchführung von Lü-Sendungen nach kodierten Umrissen unter Verwendung der vorbereiteten Be- förderungsbedingungen nach Dauer-Lü-Anordnung M	DB Netz AG
Ril 458 03	Schwerw Richtlinien	Schwerwagen - Transporte planen und einlegen	DB Netz AG
Ril 458.12	DLA-E	Lademaßüberschreitende Sendungen; Lademaßüberschreitende Sendungen mit einheitlichen Umrissen	DB Netz AG
Ril 465		Betrieb auf Steilstrecken	DB Netz AG
Ril 491.02		Leistungsfähigkeit der Triebfahrzeuge	TZF 73
Ril 491.91		Übersicht über die Verwendbarkeit der Triebfahrzeuge auf den Strecken der <rb> und die zulässigen Geschwindigkei- ten des Triebfahrzeuges</rb>	DB Netz AG
	SNB	Schienennetz-Benutzungsbedingungen	DB Netz AG
	ABN	Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur	DB Netz AG
Geko VzG MNSS	Geschwindigkeitskonzeption	Regionalbereiche Netz	
	Verzeichnis der örtlich zulässigen Geschwindigkeiten	Regionalbereiche Netz	
	Verzeichnis der maßgebenden Neigungen, Streckenbremstafel, Sägelinien	Regionalbereiche Netz	
	Bauzuschlags-Regelung	I.NIB	
	Verzeichnis der Dienstruhen und Ausschaltzeiten	Regionalbereiche Netz	
		Verkehrstageschlüssel	DB Netz AG
	örtliche Richtlinien für Mitarbeiter auf Betriebsstellen für ZLB-Strecken	Regionalbereiche Netz	
	örtliche Richtlinien für das Zugpersonal	Regionalbereiche Netz	
	Übereinkommen und Vereinbarungen mit Nachbarbahnen	DB Netz AG	